

Antrag zur Aufnahme von Bedarfen / Maßnahmen in die IT-Prioritätenliste 2022

Amt / Referat:

Amt 50 - Amt für Soziales und Integration

1. Beschreibung der Maßnahme

elektronischen SODEXO Bildungskarte für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen in den Rechtskreisen SGB II; SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Bundeskindergeldgesetz (Wohngeld/ Kinderzuschlag). Einführung einer

2. Begründung und Zielsetzung

a) OB-Beschluss

☐

BV

b) gesetzliche Forderung

☒

c) betriebliches Erfordernis (Rationalisierung, Modernisierung, Ersatzinvestition)

☒

Welche Ziele werden mit der Maßnahme verfolgt?:

Die Ziele müssen spezifisch (so genau wie möglich), messbar, akzeptiert bzw. attraktiv, realistisch und terminierbar sein.

Steigerung der Inanspruchnahme der Leistungen nach dem BuT durch Bereitstellung einer elektronischen Karte, die für die Zahlung der bewilligten Leistungen genutzt werden kann.

Verwaltungsprozesse zu dieser Sozialleistung sollen optimiert und digitalisiert werden- s. weitere Details zur Maßnahme

Mittelfristig Nutzung auch für freiwillige kommunale Leistungen für einkommensschwache Familien- Sozialpass der Stadt Dessau-Roßlau

Was sind die Nicht-Ziele der Maßnahme? Was soll nicht erreicht werden?:

3. Darstellung der Auswirkungen und Effekte

a) Kosten der Beschaffung

9401 €

Nutzungsdauer / Abschreibungskosten

8 Jahre € / Jahr

b) einmalige Schulungs- und Beratungskosten

4760 €

c) jährliche Wartungskosten

672,02 € / Jahr

d) Personalaufwand für die Umsetzung der Maßnahme

 Tage €

e) Einsparungen/Effizienzsteigerung (Arbeitszeit damit Personalkosten; Energiekosten; Leitungskosten; Serverkosten)

siehe Details zur Maßnahme € / Jahr

f) Amortisation/Refinanzierung (Berechnung erfolgt automatisch)

 Jahre

g) sonstige Folgekosten (Pflegekosten, Personalkosten,...)

35.700 €

h) mögliche Risiken für die Nicht-Umsetzbarkeit der Maßnahme

weiterhin aufwendige Verwaltungsprozesse, hohe bürokratische Hürden zur Inanspruchnahme; soziale Diskriminierung von Kinder und Jugendlichen,

Das bedeutet nicht, dass die Maßnahme nicht sinnvoll ist. Man ist sich lediglich bewusst, dass die Maßnahme mit Risiken verbunden ist.

4. Genehmigungen

Unterschrift Dezent(en)

J. Leber 19.5.21

Paesold

Unterschrift Amts-/Referatsleiter(in)

Paesold

Hier können weitere Details beschrieben werden:

Gesetzliches

Erfordernis zur Digitalisierung von Antragsverfahren von Sozialleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz und dessen Verwaltungsverfahren.

Ablösung von Papiergutscheinen und Bargeldzahlungen für die Leistungen nach dem BuT.

Die bisherigen Verfahren und das Einreichen der Nachweise (z.B. Rechnungen des Sportvereins, Essenanbieters oder Musikschule) sind für die Eltern und Anbieter mit einem immens hohen bürokratischen Aufwand verbunden.

Die elektronische Bildungskarte mit einem bereitgestellten Teilhabebudget bietet eine einfache praktische und diskriminierungsfreie Lösung.

Die in Anspruch genommenen Leistungen werden von den Anbietern mit dem zuständigen Leistungsträger über das Internet (Online-basierte Softwarelösung) abgerechnet, wobei die Firma Sodexo Pass GmbH diese Aufgabe für die betreffenden Leistungsträger übernimmt.

Darüber hinaus sollen mit dieser Maßnahme die Prozesse zu dieser Sozialleistung zukünftig weitestgehend ohne Medienbrüche erfolgen und Arbeitsschritte optimiert und digitalisiert werden.

Ziel soll somit auch die Entwicklung eines vollständigen digitalen Bearbeitungsverfahrens zu den Leistungen nach dem BuT sein. Eine Effizienzsteigerung soll mit einer effizienten Massenfunktionserfassung die bisherigen Verwaltungsprozesse bei den Leistungsträgern optimieren und in papierlose, einfache und effiziente Digitalisierungsprozesse herstellen sowie nach einer Einführungszeit zu Einsparungen führen.

Im Weiteren wird auf den Antrag zur Aufnahme von Maßnahmen in die IT-Prioritätenliste 2021 verwiesen, wobei zur Darstellung der Kosten zum Abschluss eines Aktualisierungsvertrages ein aktuelles Angebot der Firma Prosoz Herten eingeholt wurde.

Mittelfristig könnte mit einer Erweiterung der Software durch Anlegen von weiteren Funktionen auch freiwillige kommunale Leistungen für einkommensschwache Haushalte- z.B. Leistungen nach dem Sozialpass der Stadt Dessau-Roßlau hierüber zur Verfügung gestellt und abgerechnet werden.

Referenzkommunen z. B. Stadt Hannover; JC Plön in Schleswig Holstein, Stadt Münster.

Der zu erzielende Einsparungseffekt kann erst Beendigung einer Einführungszeit konkreter benannt werden. Nach einer ersten Einschätzung kann eine Einsparung von 0,5 Stellenanteile in der Sachbearbeitung von Bildungs- und Teilhabeleistungen (alle Rechtskreise) erreicht werden.

Das Bildungs- und Teilhabepaket unbürokratisch abwickeln mit der Bildungskarte und OPEN/PROSOZ

Schon vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum SGB II und SGB XII forderte die Bundesministerin Ursula von der Leyen den Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets mit Hilfe einer Bildungskarte zu erleichtern.

PROSOZ Herten - Partner der Leistungsträger

Mit OPEN/PROSOZ können die BuT-Leistungen bewilligt, berechnet und den Empfängern per Direktzahlung, Gutschein oder Kostenzusage zur Verfügung gestellt werden. Dabei gilt: Die Schnittstelle zur Bildungskarte können nicht nur Kunden nutzen, die die komplette soziale Sicherung mit OPEN/PROSOZ abwickeln, sondern alle leistungsgewährenden Träger (Kommunen und Jobcenter, die BuT-Leistungen gewähren). Für diese steht eine eigenständige Lösung zur Verfügung.

Die Bildungskarte spart Zeit und Geld

- Die Abrechnung mit den Anbietern erfolgt direkt über den Kartenanbieter
- Das Ausfallrisiko trägt der Kartenanbieter
- Druckkosten für Gutscheine entfallen
- Keine Anschaffung von zusätzlicher Hardware (Terminals, Lesegeräte)

Die Bildungskarte ist sicher

- Leistungen können nur nach Authentifizierung mittels einer nach dem Zufallsprinzip generierten Kartenummer in Verbindung mit dem Geburtsdatum der Leistungsempfänger eingesehen bzw. abgebucht werden
- Karten können bei Verlust gesperrt werden
- Nur durch die Kommune akzeptierte Anbieter können sich an dem System beteiligen

Von der Bildungskarte zur Familienkarte

Zunächst ist die Karte für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ausgelegt. Durch einfaches Anlegen weiterer Börsen ist es möglich, auch freiwillige kommunale Leistungen für einkommensschwache Familien hierüber zur Verfügung zu stellen. Die Karte bietet sich auch für Leistungen im Bereich der aktivierenden Arbeitsmarktmaßnahmen an.



Bildungskarte und OPEN/PROSOZ: optimale Einbindung aller Beteiligten



Die Software - gesetzeskonform, transparent, medienbruchfrei

- Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen aus SGB II, SGB XII, BKGG, und AsylBIG
- Sämtliche Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind Teil der regulären Bedarfsermittlung in OPEN/PROSOZ
- Die einzelnen Leistungen werden nach Börsen sortiert auf die Karten übertragen (z. B. Mittagsverpflegung, Lernförderung, Teilhabe am soziokulturellen Leben)
- Die Sachbearbeiter erfüllen ihre Aufgaben komplett aus OPEN/PROSOZ heraus

Die Funktionsweise in OPEN/PROSOZ – einfach und schnell

- Nur minimale Parameter-Einstellungen sind erforderlich
- BuT-Bedarfe werden (wie gewohnt) erfasst und gewährt
- Für den Leistungsempfänger wird eine Bildungskarte angelegt
- Der bewilligte Betrag wird online auf eine neue oder eine bereits vorhandene Karte übertragen
- Die Bildungskarten-Abrechnungen des Kartenemittenten können zu jedem Zeitpunkt importiert, den Fällen zugeordnet und abgerechnet werden
- Die Verwaltung erhält die Abrechnungen nur noch von ihrem Bildungskarten-Partner in dem von ihr festgelegten Intervall

Der Webservice – komfortabel für die Anbieter, übersichtlich für die Familien

- Anbieter beschreiben ihre Leistungen in einem klar strukturierten Web-Formular
- Der BuT-Beauftragte einer Verwaltung schaltet positiv geprüfte Angebote frei
- Kinder und deren Eltern können sich online über alle Angebote in ihrer Umgebung und ihr Guthaben auf der Bildungskarte erkundigen
- Die Buchungen der Leistung durch den Anbieter erfolgen online



Ihre Ansprechpartnerin:

Wiebke Baumann
Vertriebsassistentin

Tel.: (0 23 66) 1 88 - 212

E-Mail: w.baumann@prosoz.de

PROSOZ Herten
Softwareentwicklungs- und
Beratungsgesellschaft für
Gemeinden, Städte und
Kreise mbH

PROSOZ Herten GmbH - Ewaldstraße 261 - 45699 Herten

Stadt Dessau-Roßlau
Haupt- und Personalamt / Abt. IT-Systeme
Frau Susanne Grundey
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Holger Lehmann
Soziale Sicherung und BI
Regionalvertriebsleiter Ost
Telefon: (034922) 668984
Telefax: (02366) 188-451
h.lehmann@prosoz.de

Herten, 09.04.2021

Bei Überweisungen und Rückfragen
bitte unbedingt angeben:

Kundennummer: 11020
Vorgangsnummer: 2009-10083

Angebot zum Abschluss eines Aktualisierungsvertrags

Sehr geehrte Frau Grundey,

wir bedanken uns ganz herzlich für Ihr Interesse an unseren Produkten. Wie vereinbart erhalten Sie unser Angebot für Dienstleistungen und zusätzliche Module bzw. Lizenzen der in Ihrer Verwaltung eingesetzten Softwareprodukte.

An dieses Angebot halten wir uns bis zum **30.06.2022** gebunden. Bitte erteilen Sie uns Ihren Auftrag schriftlich und geben Sie dabei bitte die o. g. Vorgangsnummer an.

Wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben: Rufen Sie einfach an! Sie erreichen uns unter der oben angegebenen Telefonnummer.

Mit freundlichen Grüßen

PROSOZ Herten GmbH



i. A. Holger Lehmann

Regionalvertriebsleiter Ost

PROSOZ Herten GmbH
Ewaldstraße 261
45699 Herten
Telefon: (0 23 66) 1 88 - 0
Telefax: (0 23 66) 1 88 - 111
E-Mail: info@prosoz.de
www.prosoz.de

Bankverbindungen (SEPA):
Volksbank Ruhr Mitte
IBAN: DE92 4226 0001 7101 6579 01
BIC: GENODEM1GBU
Commerzbank Herten
IBAN: DE15 3604 0039 0580 5353 00
BIC: COBADEFFXXX
Sparkasse Vest
IBAN: DE95 4265 0150 0050 0319 13
BIC: WELADED1REK

Geschäftsführer:
Horst Stoffner
Petra Hertel

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Wolfgang Kumpf

Geschäftsstellen:
Herten
Berlin
Dresden
München

Handelsregister:
HRB 33 07
Amtsgericht
Recklinghausen
UST-ID: 170 262 025

Pos.	Menge	Beschreibung	Einzelpreis	Gesamtpreis
150		Lizenz Schnittstelle Sodexo		
150/02	1,00 Stück	Lizenzen OPEN/PROSOZ Schnittstelle Sodexo Warengutscheine abzgl. Rabatt 30,00 %	2.500,00	2.500,00
			Summe	- 750,00 1.750,00
152		Lizenz Bildungskarte Sodexo		
152/20	1,00 Lizenz	Lizenzen OPEN/PROSOZ Bildungskarte Sodexo Abrechnung 21 bis 50 CU abzgl. Rabatt 30,00 %	7.000,00	7.000,00
			Summe	- 2.100,00 4.900,00
		Summe der einmaligen Leistungen	Netto:	6.650,00
			MwSt.:	1.263,50
			Gesamt	7.913,50
			(EUR):	
950		Softwarepflege (pro Monat) Schnittst. Sodexo BuT		
950/10	1,00 Stück	Softwarepflege OPEN/PROSOZ Schnittstelle Sodexo Warengutscheine	47,06	47,06
			Summe	47,06
952		Softwarepflege (pro Monat) Bildungskarte Sodexo		
952/20	1,00 Stück	Softwarepflege OPEN/PROSOZ Bildungskarte Sodexo Abrechnung 21 bis 50 CU	105,00	105,00
			Summe	105,00
		Summe monatlicher Leistungen	Netto:	152,06
			MwSt.:	28,89
			Gesamt	180,95
			(EUR):	

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen MwSt.

Nutzungseinheiten:

NU = Named User: personengebundene Zugangsberechtigung zu den Modulen der Standardsoftware

CU = Concurrent User: personenunabhängige Nutzungsberechtigung; beschreibt die Anzahl der Nutzer, die gleichzeitig auf ein Modul zugreifen dürfen

Weitere Erläuterungen in der Produktbeschreibung, siehe dort Lizenzmodell.

VL = Verwaltungslizenz: die vertragsgemäße Nutzung beim Auftraggeber ist unabhängig von der Anzahl der Anwender / begrenzt auf eine bestimmte Größenordnung erlaubt.

Für die Überlassung und Pflege der angebotenen zusätzlichen Lizenzen bzw. Module gelten die bereits geschlossenen EVB-IT Verträge inklusive ihrer Anlagen in ihrer durch dieses Angebot aktualisierten Fassung. Die ausführliche Beschreibung der angebotenen Lizenzen bzw. Module finden Sie in der aktuellen **Produktbeschreibung** und den dazugehörigen **Systemvoraussetzungen**, die wir Ihnen auf Anfrage gerne übersenden.

Dienstleistungen werden auf Basis der EVB-IT Dienstleistung angeboten.

Die Qualifizierungs- und Beratungsinhalte finden Sie in den jeweiligen Arbeitspaketen (Beschreibung der Dienstleistung) des Auftragnehmers, die wir Ihnen auf Anfrage gerne übersenden. Für eine umfassende und sachgerechte Nutzung der überlassenen Standardsoftware sind Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich, die vom Auftragnehmer in Form von Schulungen und Workshops angeboten werden.

Soweit für die Erbringung der beauftragten Leistungen die Bereitstellung weiterer Softwarekomponenten oder die Hinzuziehung von speziellen externen Dienstleistern erforderlich sein sollte, ist die Vergütung nicht im Angebotspreis enthalten und erfolgt gesondert.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für Lizenzen der Software OPEN/Controlling, OPEN/Reporting, OPEN/Budgetexplorer – sofern angeboten – Dienst- und Pflegeleistungen von der EHS Software Entwicklung GmbH als Nachunternehmer der PROSOZ Herten GmbH erbracht werden.

Die Liefer- bzw. Leistungszeit der angebotenen Software und Leistungen vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer nach Auftragserteilung.

Reisekosten:

Die Preise verstehen sich inkl. Reisezeit und Reisekosten, ggf. Übernachtungskosten und Spesen.

Durch Ihre Unterschrift auf diesem Angebot zum Abschluss eines Aktualisierungsvertrags schließen Sie unmittelbar eine Erweiterung der zwischen unseren Häusern bestehenden Verträge über die Überlassung und Pflege von Standardsoftware ab.

Ein Exemplar dieses Aktualisierungsvertrags ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Bitte senden Sie die andere Ausfertigung an uns zurück.

Herten, 09.04.2021

Dessau-Roßlau, Datum

PROSOZ Herten GmbH

Stadt Dessau-Roßlau



i. A. Holger Lehmann

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Die AVB regeln die Vertragsbeziehungen zwischen der PROSOZ Herten GmbH (Auftragnehmer) und dem Kunden (Auftraggeber). Sie gelten für alle im Angebot enthaltenen Leistungen.
Mit einem * versehene Begriffe sind in den anwendbaren EVB-IT-AGB definiert.

I. Rangfolge der Vereinbarungen

Mit Auftragserteilung gelten in absteigender Rangfolge als Vertragsbestandteile:

- Angebot mit den jeweiligen gleichrangigen Anlagen, soweit enthalten (Produktbeschreibung und Systemvoraussetzungen / Systemumgebung, Projektplan, Arbeitspakete, individuelle Schnittstellen, Statusassistent, Vertragsübersicht),
- für ORACLE- Lizenzen gelten die jeweils aktuellen ORACLE- Lizenz- und Service Bedingungen,
- diese AVB,
- ausgefüllter EVB-IT Vertrag (EVB-IT Überlassung Typ A, EVB-IT Pflege S mit den Anlagen Preisvorbehalt und Regelungen zum Service im engeren und weiteren Sinn),
- EVB-IT Überlassung-AGB Typ A, EVB- IT Dienstleistung AGB, EVB- IT Pflege S AGB,
- die VOL/B,
- die gesetzlichen Vorschriften.

Sämtliche Unterlagen senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu. Die EVB- IT und die VOL/B sind auch unter www.cio.bund.de abrufbar.

Zusätzlich schließen der Auftragnehmer und der Auftraggeber eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ab, die in datenschutzrechtlichen Belangen den anderen Regelungen vorgeht.

Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Regelung(en) eines Vertragsbestandteils gilt die dem unwirksamen Teil entsprechende Regelung aus den zum jeweiligen Vertragstyp einschlägigen EVB- IT AGB (EVB-IT Überlassung-AGB Typ A, EVB- IT Dienstleistung AGB, EVB- IT Pflege S AGB).

II. Ergänzungen und Änderungen zu den Nummern in den EVB-IT-Verträgen sowie zu den Ziffern in den EVB-IT-AGB

Die nachstehenden Ergänzungen und Änderungen beziehen sich, soweit Nummern genannt sind, auf den jeweiligen EVB-IT-Vertrag, soweit Ziffern genannt sind, auf die jeweiligen EVB-IT-AGB. In den folgenden Punkten 0. bis 0. werden Ergänzungen und Änderungen zu einzelnen Vertragstypen vereinbart; Punkt 0. enthält Änderungen zu den AGB für alle drei unter den Punkten 0. bis 0. genannten Vertragstypen.

1. Überlassungsvertrag Typ A/ Überlassung-AGB Typ A**Zu Nr. 2 und zu Ziff. 2.1. Umfang Softwareüberlassung**

- a) Für die Beschaffenheit der vom Auftragnehmer gelieferten Standardsoftware* ist die dem Auftraggeber vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Produktbeschreibung abschließend maßgeblich.
- b) Beabsichtigt der Auftraggeber, den Nutzungsumfang der überlassenen Standardsoftware* zu erweitern, teilt er dies dem Auftragnehmer zuvor mit. Der Auftragnehmer erstellt dann in Bezug auf den beabsichtigten erweiterten Nutzungsumfang ein Angebot; es gelten die in dem jeweiligen Angebot genannten Preise. Ein Recht des Auftraggebers zur erweiterten Nutzung entsteht erst nach Einigung über das Angebot in Textform.

Zu Nr. 2 und zu Ziff. 3.1 Prüfrecht

Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf eigene Kosten die Nutzung der Standardsoftware zu prüfen, z.B. durch Datenfernzugriff oder Prüfung vor Ort.

Die Überprüfung wird mindestens eine Woche vorher angekündigt und dauert maximal einen Tag. Eine solche Prüfung wird während der normalen Geschäftszeiten des Auftraggebers durchgeführt und darf dessen Geschäftsablauf nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann.

Für jeden Fall einer Überschreitung der eingeräumten Nutzungsrechte verpflichtet sich der Auftraggeber zur Nachzahlung etwaiger Überlassungs- und Pflegevergütung, letztere rückwirkend bis zu dem Zeitpunkt der letzten Überprüfung bzw. dem Zeitpunkt der Überlassung der Software. Sofern eine Übernutzung festgestellt wird, werden die Kosten der Prüfung durch den Auftraggeber getragen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Übernutzung nicht zu verschulden hat.

Die Prüfung findet höchstens einmal jährlich statt. Die Prüfungsergebnisse werden vom Auftragnehmer geheim gehalten.

Zu Ziffer 7.1. Gewährleistung

- Der Auftragnehmer übernimmt bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Systemvoraussetzungen/ -umgebung keine Gewähr dafür, dass die Standardsoftware* speziellen Erfordernissen des Auftraggebers entspricht oder mit Programmen des Auftraggebers oder der beim Auftraggeber vorhandenen Hardware zusammenarbeitet, es sei denn, die besonderen Erfordernisse oder Einsatzwünsche wurden schriftlich vereinbart.
- Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für die Lauffähigkeit der vom Auftraggeber mit Fremdwerkzeugen erstellten Auswertungen, insbesondere für den Fall, dass der Auftragnehmer neue Versionen zur Verfügung stellt und hierbei Datenbankänderungen durchgeführt hat.
- Angaben des Auftragnehmers zu Reaktionsgeschwindigkeiten, Performance oder Kapazitätsmengen gelten für die Nutzung der Standardsoftware ohne Berücksichtigung einer zeitgleichen Nutzung von Fremdsoftware in einem Netzwerk oder Verwendung eines Terminalservers durch den Auftraggeber

Zu Ziff. 7.8. Schadensersatz

Hat der Auftraggeber den Auftragnehmer im Rahmen der Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der angezeigte Mangel den Auftragnehmer nicht zur Mängelhaftung verpflichtet, so hat der Auftraggeber den bei dem Auftragnehmer tatsächlich entstandenen Aufwand zu ersetzen, es sei denn, er hat die Inanspruchnahme des Auftragnehmers nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

Zu Ziff. 8. Schutzrechte Dritter

Voraussetzung für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziff. 8.1 ist, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nach Ziff. 8.2 gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt. Neben dem in Ziff. 8.1 genannten Haftungsumfang des Auftragnehmers für Schutzrechtsverletzungen sind die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz ausgeschlossen.

2. Dienstvertrag/ Dienstleistung-AGB

Zu Nr. 3.2. einmalige Dienstleistungen

Sofern Anpassungsleistungen von Systemkomponenten an die individuellen Anforderungen des Auftraggebers beauftragt werden, die nicht auf Quellcode- Ebene erfolgen (= Customizing), sind damit weder Pflege- und Wartungs- noch Supportleistungen verbunden. Damit unterliegen die Anpassungen einer grundsätzlichen Veränderbarkeit im Ausnahmefall durch Updates*, Releases* oder Upgrades*.

Zu Nr. 3.1 bzw. Ziff. 9.2.4. Umfang der zu vergütenden Dienstleistungen des Auftragnehmers

- a) Der im jeweiligen Angebot genannte Tagessatz (Honorarsatz) umfasst maximal 8 (acht) Zeitstunden. Ein Beratungstag umfasst 8 (acht) Zeitstunden. Ein Schulungstag umfasst 8 (acht) x 45 (fünfundvierzig) Minuten Qualifizierung und insgesamt 90 (neunzig) Minuten Pausen. Abweichende Vereinbarungen sind jeweils möglich.
- b) Qualifizierungen und Beratungen finden in Gruppen bis maximal 10 (zehn) Personen statt.

Zu Nr. 3.1 bzw. Ziff. 10.1. Termine bzw. Verzug

- a) Will der Auftraggeber Dienstleistungstermine verschieben, fallen bei Stornierung des konkret vereinbarten Leistungsdatums
 - ab 2 (zwei) Wochen vor Dienstleistungsbeginn 70 % (siebzig Prozent) der entsprechenden Tagessätze,
 - ab 2 (zwei) Werktagen vor Dienstleistungsbeginn 100 % (einhundert Prozent) der entsprechenden Tagessätze
 als pauschalierter Schadensersatz an. Der Auftraggeber ist berechtigt, nachzuweisen, dass durch die Stornierung kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
 Soweit der stornierte Dienstleistungstermin nachgeholt wird, findet keine Anrechnung des durch die Verschiebung entstandenen Schadensersatzanspruchs auf die mit der Erbringung der Dienstleistung regulär anfallende Vergütung statt.

- b) Der Auftragnehmer behält sich vor, die Qualifizierung wegen zu geringer Teilnehmerzahl, in der Regel und vorbehaltlich anderweitiger Absprache bei weniger als fünf Teilnehmern, bis zwei Wochen vor Beginn der Qualifizierung abzusagen.

Die Parteien vereinbaren einen Ersatztermin. Soweit eine Verschiebung für den Auftraggeber unzumutbar ist, wird er dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitteilen. Die Parteien werden in diesem Fall eine Regelung treffen, die die wechselseitigen Interessen zum Ausgleich bringt.

Zu Ziff. 8.1, bzw. 8.2, Personal des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer

Die Leistungen werden durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers sowie freie Mitarbeiter oder durch vom Auftragnehmer geprüfte und autorisierte Partner durchgeführt.

Zu Ziff. 14, Mitwirkung des Auftraggebers

a) Der Auftraggeber wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine qualifizierte Mitwirkung in dem Vorhaben notwendig ist. Dem Auftraggeber entsteht in der Regel ein Zeit- und sonstiger Aufwand in einem Umfang, der nicht hinter dem des Auftragnehmers zurücksteht, was der Auftraggeber bei seiner Einsatzplanung berücksichtigen sollte. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Mitwirkungs- und Beistellungspflichten im Rahmen der zeitlichen Vorgaben im Projektplan, im Übrigen unverzüglich, und im Ganzen für den Auftragnehmer kostenfrei erfüllt werden. Werden die Mitwirkungs- und Beistellungspflichten nicht vereinbarungsgemäß erfüllt, so kann das zur Unerfüllbarkeit der Leistung oder zu mangelhaften Ergebnissen führen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

b) Zu den Pflichten des Auftraggebers gehören insbesondere, dass er

- für die Laufzeit des gesamten Vorhabens einen qualifizierten ständigen Ansprechpartner benennt, der die personelle Unterstützung durch den Auftraggeber koordiniert und projektnotwendige Entscheidungen herbeiführt,
- die notwendige Mitarbeit seines Personals fachlich/technisch adäquat qualifiziert über den gesamten Zeitraum des Vorhabens sicherstellt,
- die benötigten Zugangsrechte und die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Systemumgebung sicherstellt,
- etwaige rechtliche Voraussetzungen für die Auftragsdurchführung, z.B. Zustimmung des Datenschutzbeauftragten, erfüllt,
- vereinbarte Termine fachgerecht vorbereitet, u.a. anhand etwaiger vom Auftragnehmer bereitgestellter Informationen/Unterlagen (vgl. Checklisten, Strukturpläne usw.),
- für Leistungen vor Ort die erforderlichen Räumlichkeiten und vorbereiteten Arbeitsplätze zur Verfügung stellt.

Die konkreten Aufgaben und Zeiträume werden mit Unterstützung des Auftragnehmers im Vorhaben festgelegt.

Zu Ziff. 9.2.3, Vergütung nach Aufwand

Eine im Angebot bei einzelnen Leistungen angegebene Anzahl von Tagen beruht auf Erfahrungswerten in im Grundsatz vergleichbaren Projekten und ist daher nicht abschließend (Ausnahme: Qualifizierungen). Wird für den Auftragnehmer absehbar, dass zusätzliche Dienstleistungstage benötigt werden, weist er den Auftraggeber unverzüglich in Textform darauf hin.

Zu Ziff. 11, Schlechtleistung

Sofern durch den Auftraggeber weniger Schulungen genutzt werden als durch den Auftragnehmer im konkreten Angebot als für die Nutzung der Standardsoftware* sinnvoll genannt werden, weist der Auftragnehmer darauf hin, dass durch einen reduzierten Schulungsumfang die Gefahr besteht, dass nur oberflächliche Kenntnisse vermittelt werden können, sodass eine fachlich bestimmungsgemäße Nutzung der Standardsoftware* nicht gewährleistet ist.

3. Pflegevertrag S/ Pflege S-AGB

Zu Nr. 1.2.1. Systemvoraussetzung/-umgebung

Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Vorgaben zu Systemvoraussetzungen/-umgebung ergeben sich aus der Anlage Systemvoraussetzungen/-umgebung. Ändern sich diese während der Vertragslaufzeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. aufgrund von durch Dritte verursachten sachlichen Notwendigkeiten, z.B. der Abkündigung/Teilkündigung des Supports einer Serverversion durch den Hersteller) und erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von solchen Änderungen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die geänderten Anforderungen an die Systemvoraussetzungen/-umgebung unverzüglich ab Kenntnis, mindestens in Textform, mitteilen. Nach dieser Mitteilung bzw. nach Kenntniserlangung über den Dritten (z. B. Hersteller von Servern) hat der Auftraggeber diese entsprechend anzupassen, sofern die Änderungen nicht unzumutbar sind.

Zu Nr. 4.2 und Ziff. 15.1. Teilkündigung

Die teilweise Kündigung des Pflegevertrages ist nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. Kündigungsfrist für beide Parteien möglich. Dies bedeutet, dass sowohl die Kündigung in Bezug auf die Anzahl/Menge der zu pflegenden Lizenzen als auch die Kündigung der Pflege einzelner Module möglich ist. Kündigungsbedingte Änderungen des Nutzungsumfangs an der Standardsoftware können zu einer Neukalkulation der pauschalen Pflegevergütung führen.

Ein Teilkündigungsrecht einzelner Pflegeleistungen i. S. d. Nr. 2 besteht ausnahmsweise für den Auftragnehmer nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. Kündigungsfrist, im Vorfeld der Einstellung der Weiterentwicklung eines Produkts im Allgemeinen.

Zu Nr. 5.1 und Ziff. 8.3. Vergütung

Die angebotenen Pflegeleistungen sind ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Auftragserteilung bzw. ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Lizenzkeyübergabe fällig und zu zahlen. Sofern hiervon abweichend ein konkreter Termin für den Beginn der Pflegeleistungen vereinbart wird, ist dieser maßgeblich für den Beginn der Vergütungspflicht.

Zu Nrn. 5.2, 5.3 und Ziff. 8.5. Vergütung und Preisvorbehalt

Insoweit Pflegeleistungen für weitere Lizenzen / Softwarebestandteile vereinbart werden, wird die zusätzliche Pflegevergütung für diese zum selben Zeitpunkt wie die bisherige Pflegevergütung angepasst werden.

Zu Ziff. 10.1. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Es werden folgende Mitwirkungsleistungen vereinbart: die bedarfsgerechte Bereitstellung von Personal, Anlagen, Geräten und Programmen, Rechenzeiten, Testdaten und Arbeitsplätzen.

Zudem gelten die in diesen AVB zu EVB- IT Dienstleistung aufgeführten Mitwirkungspflichten.

Der Auftraggeber erbringt die ihm obliegende Mitwirkung unentgeltlich.

Fristen und Termine für die einzelnen Mitwirkungsleistungen werden zwischen den Parteien jeweils abgestimmt.

Zu Ziff. 12. Schutzrechte Dritter

Voraussetzung für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziff. 8.1 ist, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nach Ziff. 8.2 gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt.

Neben dem in Ziff. 8.1 genannten Haftungsumfang des Auftragnehmers für Schutzrechtsverletzungen sind die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz ausgeschlossen.

Zu Ziff. 14.2. Haftungsbeschränkung bei Datenverlust

Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt die Haftung für Datenverlust nur ein, wenn der Auftraggeber seiner Obliegenheit zur ordnungsgemäßen Datensicherung erfüllt. Eine Datensicherung ist in anwendungsadäquaten Abständen, jedoch grundsätzlich mindestens einmal täglich (für das Produkt PROSOZ KRISTALL: einmal wöchentlich) durchzuführen. Daneben hat eine Datensicherung grundsätzlich unmittelbar vor der Installation neuer Programmstände, vor der Ausführung von Aktionen, die Daten löschen, und vor Änderungen, die Auswirkungen auf eine große Zahl von Fällen haben wie Parameteränderungen, Änderungen am Haushaltsplan sowie vor und nach Zahlläufen zu erfolgen,

4. EVB-IT AGB für Überlassung Typ A, Dienstvertrag und Pflege S AGB

Vertraulichkeit

Sämtliche Vertragsunterlagen sowie die Anwenderdokumentation und sonstige programmbezogene Unterlagen sind als vertrauliche Informationen im Sinne der Ziff. 10.3 Überlassung-AGB, 13.5 Dienstleistung-AGB, 18.4 Pflege S-AGB zu behandeln.

Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Eine Aufrechnung sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten sind durch Auftraggeber und Auftragnehmer nur möglich, wenn die geltend gemachten Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Schriftform

Für Rechtsfolgen auslösende Erklärungen wie Kündigung, Abnahme, Nachfristsetzung bzw. In-Verzug-Setzung sowie die Geltendmachung von Minderungs- oder Schadens-/ Aufwendungsersatzansprüchen gilt die Schriftform. Davon ausgenommen sind Erklärungen über die Herstellung der Betriebsbereitschaft.

Gerichtsstandsvereinbarung

Als Gerichtsstand wird Herten vereinbart.

Vorbereitung Passola

1. Beschreibung der Maßnahme

Einführung einer Sodexo Bildungskarte für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Rechtskreise SGB II; SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Bundeskindergeldgesetz (Wohngeld und Kinderzuschlag).

2. Begründung und Zielsetzung

c. betriebliches Erfordernis (Modernisierung)

3. Welche Ziele werden mit der Maßnahme verfolgt?

Steigerung der Inanspruchnahme der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen durch die Bereitstellung einer elektronischen Karte, die für die Zahlung der bewilligten Leistungen genutzt werden kann- ohne Papiergutschein oder Bargeld.

Die bisherigen Verfahren und das Einreichen der Nachweise (z.B. Rechnung des Sportvereins, des Nachhilfeinstituts oder Musikschule) sind für die Eltern und Anbieter mit einem immens hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Die elektronische Bildungskarte mit einem bereitgestellten Teilhabebudget bietet eine einfache praktische und diskriminierungsfreie Lösung.

Die in Anspruch genommen Leistungen werden mit den zuständigen Leistungsträgern über das Internet abgerechnet, wobei die Firma Sodexo Pass GmbH diese Aufgabe für die betreffenden Leistungsträger übernimmt.

Darüber hinaus sollen mit dieser Maßnahme die Prozesse zu dieser Sozialleistung zukünftig weitestgehend ohne Medienbrüche erfolgen und Arbeitsschritte optimiert und digitalisiert werden. Ziel soll somit auch die Entwicklung eines vollständigen digitalen Bearbeitungsverfahrens sein.

Eine Effizienzsteigerung soll mit einer effizienten Massenerfassungsfunktion die bisherigen Verwaltungsprozesse bei den Leistungsträgern optimieren und in papierlose, einfach und effizienter Digitalisierungsprozesse herstellen sowie nach einer Einführungszeit zu Einsparungen führen.

Im Weiteren wird auf den Antrag zur Aufnahme von Maßnahmen in die IT-Prioritätenliste 2021 verwiesen, wobei zur Darstellung der Kosten der Beschaffung ein aktuelles Angebot von der Firma Sodexo Pass GmbH eingeholt wurde.

Mit einem einfachen Anlegen von weiteren Funktionen könnten mittelfristig auch freiwillige kommunale Leistungen für einkommensschwache Familien - Leistungen nach dem Sozialpass der Stadt Dessau-Roßlau - hierüber zur Verfügung gestellt und abgerechnet werden.

